

Lebensmittelinformationsverordnung und Infektionsschutzgesetz

Auch im Bereich des Vereinswesens müssen bei Verkauf von Speisen und Getränken lebensmittelrechtliche Vorgaben beachtet werden. Inwiefern Sportvereine als Lebensmittelunternehmer fungieren und inwieweit eine Abgrenzung zu dieser Bezeichnung besteht, soll im Folgenden dargestellt werden.

Allergenkennzeichnung beim Verkauf von offenen Lebensmitteln

Nach der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV EU 1169/2011) sowie der ergänzenden nationalen Verordnung (VorLMIEV) müssen Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette den Endverbraucher über potentiell allergen wirksame Zutaten oder Verarbeitungshilfsstoffe, die bei der Herstellung eines Lebensmittels verwendet wurden, informieren.

Lebensmittelunternehmer sind alle Unternehmen, die mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb zusammenhängende Tätigkeiten ausüben. Lebensmittelunternehmer können demnach auch Vereine sein, wenn sie Speisen entgeltlich anbieten.

Im Bereich der Kennzeichnungsvorschriften kann der Unternehmerbegriff für Sportvereine bei ehrenamtlichen Veranstaltungen eingegrenzt ausgelegt werden.

In Erwägungsgrund 15 zur LMIV wird darauf hingewiesen, dass der Unternehmensbegriff eine gewisse Kontinuität der Tätigkeiten bzw. Aktivitäten und einen gewissen Organisationsgrad voraussetzt. Tätigkeiten, wie der gelegentliche Umgang mit Lebensmitteln und deren Lieferung, das Servieren von Mahlzeiten und der Verkauf von Lebensmitteln durch Privatpersonen, z. B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen oder auf Märkten und Zusammenkünften auf lokaler Ebene, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Verordnungen fallen.

Der Rechtsservice des BLSV betont, dass eine Grenzziehung, auf Vereine bezogen, nicht immer einfach ist. Abzustellen ist v.a. auf die Regelmäßigkeit, so dass gelegentliche, ehrenamtlich organisierte Vereinsfeste mit selbst mitgebrachten Speisen (v.a. Kuchenbuffets etc.) ausgenommen seien. Die Kennzeichnungspflicht kann daher insbesondere bei folgenden Fällen zutreffen:

- Der Verein verfügt über feste gastronomische Einrichtungen, z.B. ein gastronomisch betriebenes Vereinsheim.
- Der Verein verkauft regelmäßig bei Veranstaltungen Speisen und Getränke (z.B. Bratwurstverkauf bei Heimspielen)
- Der Verein führt große Veranstaltungen mit Bewirtung durch.

Es liegt im Ermessen der zuständigen Kontrollbehörden, ob im Einzelfall eine Kennzeichnungspflicht vorliegt. Im Zweifelsfall ist zu empfehlen, den Kontakt zur zuständigen Überwachungsbehörde

vorzunehmen (Landratsamt, Kreisverwaltungsreferat). Die Vorgaben zum Lebensmittelrecht treffen den Veranstalter in denjenigen Fällen, bei denen er selbst und nicht ein Dritter die Waren anbietet. Übernimmt beispielsweise der örtliche Wirt, Metzger oder Bäcker das Catering, ist dieser für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Belehrung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Nach § 43 IfSG ist vor erstmaliger Aufnahme einer gewerbmäßigen Tätigkeit, die zu direktem Kontakt mit bestimmten offenen Lebensmitteln führt, eine Belehrung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Abgrenzungskriterium ist hier die Gewerbmäßigkeit. Gewerbmäßig ist nach allgemeinen Grundsätzen eine dauerhafte, planmäßige Tätigkeit am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht.

Insoweit fallen ehrenamtliche Helfer bei gelegentlichen Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen nicht unter § 43 IfSG. Dem

Infektionsschutz der Bevölkerung soll bei solchen Veranstaltungen dadurch Rechnung getragen werden, dass dieser Personenkreis durch ein Merkblatt über die wesentlichen infekti- und lebensmittelhygienischen Grundregeln unterrichtet wird.

Bei Mitarbeitern, die dagegen dauerhaft in Vereinsheimen oder regelmäßigem Speisenverkauf tätig sind, dürfte dagegen eine entsprechende Belehrung nach § 43 IfSG erforderlich sein. Gemäß Aussagen des Rechtsservices des BLSV ist „eine haarscharfe Grenzziehung, was nun gewerbmäßig

ist, nicht möglich, sondern stets eine Frage des konkreten Einzelfalls. Im Zweifel sollte der sicherste Weg gegangen und eine Belehrung vorgenommen werden“.

Ein Gesundheitszeugnis, wie es früher § 18 BSeuchG vorsah, gibt es dagegen nicht mehr. Allerdings behalten vor dem 31.12.2000 ausgestellte Gesundheitszeugnisse ihre Gültigkeit und ersetzen die Erstbelehrung nach § 43 IfSG. Im Fall der Belehrungspflicht können Folgebelehrungen durch den Arbeitgeber erforderlich sein.

Was ist beim Umgang mit Lebensmitteln zu beachten?

Ein Leitfaden für den sicheren Umgang mit Lebensmitteln für ehrenamtliche Helfer bei Vereinsfesten und ähnlichen Veranstaltungen des Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ist unter www.blsv.de > Vereinsservice > Vereinsberatung > Info-Center > Rechtsfragen eingestellt.



FOTO: ALEXRATHS/ISTOCK

Quellen: Rechtskanzlei Hartl-Manger und Kollegen, München; Leitfaden für Vereinsfeiern der Bayerischen Staatskanzlei; Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit; Bayer. Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz